



European Commission
Directorate-General for Competition
State Aid Registry
1049 Bruxelles/Brussel
Belgique/België

Ref.: HT.5371

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	501 65	Datum
-	WP-GSt/He/Jo	Dorothea Herzele	DW	12295	DW	142295	28.07.2021

Mitteilung der Kommission: Leitlinien betreffend staatliche Beihilfen für Klima Umweltschutz und Energie

Die Bundesarbeitskammer (BAK) ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,7 Mio ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler sowie auch auf EU-Ebene. Darüber hinaus ist die BAK Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die BAK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Einleitung:

Das System der staatlichen Beihilfen trägt zu einer Unterstützung der Erreichung der ambitionierten Energie- und Klimaziele bis 2030 bzw bis 2050 bei. Daher ist es gerade im Beihilfenrecht essentiell, die Regelungen und die Ziele des Grünen Deals zu verstärken bzw zu erlassen, respektive umzusetzen und jene Regelungen, die diese Zielerreichung behindern, zu identifizieren und zu streichen. Letzteres gilt insbesondere im Bereich der Ausnahmen von den Finanzierungskosten der Energiewende.

Für die EU zählt die Bekämpfung des Klimawandels zu den wichtigsten politischen Zielen. Der Einsatz fossiler Energieträger (Kohle, Erdöl, Erdgas) soll immer weiter verringert werden, um ab 2050 eine CO₂-freie Energieversorgung zu gewährleisten. Dieser Ausstieg aus den fossilen Energieträgern wird einen tiefgreifenden Wandel der Wirtschaft mit sich bringen. Daher ist es aus Sicht der BAK erforderlich, die gesamtwirtschaftlichen Wirkungen genau zu analysieren. Die Klima- und Energiewende ist für die BAK nicht vorrangig eine technische Frage, sondern vor allem eine soziale Herausforderung. Die Kosten und der Nutzen, die mit den klima- und energiepolitischen Maßnahmen verbunden sind, müssen gerecht verteilt werden, um die erforderliche, breite gesellschaftliche Unterstützung sicherzustellen.

Besonders aus österreichischer Sicht ist es bedauerlich, dass die EU-Kommission keinerlei Rahmenbedingungen für die Gewährung von Beihilfen für Atomstrom bzw Ausstiegsszenarien aus der Atomenergie vergleichbar zu jenen für fossile Energie bietet. Weiters fehlen aus Sicht der BAK klare Regelungen, unter welchen Bedingungen industriepolitische Überlegungen für exportorientierte, energieintensive Großverbraucher in staatliche Beihilfenmaßnahmen einfließen dürfen.

Handlungsempfehlungen im Überblick:

1. Die **Steigerung der Energieeffizienz** sollte in allen Bereichen einen zentralen Stellenwert einnehmen.
2. **Ordnungsrecht sollte Vorrang haben, vor Beihilfen** in Form von komplexen Ausschreibungen oder Steuerermäßigungen auf Kosten der SteuerzahlerInnen.
3. Zur Sicherstellung eines fairen Übergangs bedarf es eines „**sozialen Bonus**“, um die Schaffung und den Erhalt von nachhaltigen und hochwertigen Arbeitsplätzen sowie Maßnahmen gegen Energiearmut mit einer höheren Beihilfenintensität belohnen zu können.
4. VerbraucherInnen-Interessenvertretungen und ArbeitnehmerInnen-Vertretungen sollte der **Zugang zu Beschwerden an die EU-Kommission** im Zusammenhang mit dem Verdacht der Gewährung verbotener Beihilfen erleichtert werden.
5. Eine **Veröffentlichung der gewährten Beihilfen** sollte, vergleichbar mit dem Transparenzregister für Agrarförderungen, verpflichtend vorgeschrieben werden.
6. Die neuen **EU-Beihilfeleitlinien müssen im Bereich der Finanzierung von Energieinfrastruktur (Netzentgelte) deutlich restriktiver werden**. Versteckte Subventionen in diesem Bereich müssen unterbunden werden um für eine faire Lastenverteilung zwischen GroßverbraucherInnen und privaten Haushalten zu sorgen.
7. **Differenzkontrakte brauchen eine exakte** Kalibrierung des CO₂ Vertragspreises und ein funktionierendes Emissionshandelssystem, um Überförderung zu vermeiden.
8. Betriebsbeihilfen waren für die Umstellung auf Erneuerbare Energieträger in der Anfangsphase gerechtfertigt, bedürfen jedoch nach fast 30 Jahren einer Neuausrichtung. In den neuen Leitlinien **müssen Investitionszuschüsse und wettbewerbliche Ausschreibungen die Regel sein**, ebenso wie die Beachtung von physikalischen Besonderheiten des Stromnetzes.
9. Die BAK spricht sich gegen Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten umweltfreundlicher Transportmittel aus. Nach Ansicht der BAK **muss der öffentliche Verkehr im Fokus der Dekarbonisierungsmaßnahmen im Verkehrsbereich stehen**.

10. Die BAK weist darauf hin, dass bei der Transformation der europäischen Union zu einer CO₂ freien Wirtschaft vor allem Beihilfen zur **Abfederung von sozialen Härten, für Umschulungsmaßnahmen oder zur Schaffung alternativer Arbeitsplätze** der Schwerpunkt sein muss, nicht hingegen Beihilfen für fiktive, entgangene Gewinne basierend auf äußerst fragwürdigen Zukunftsprojektionen und Preisannahmen.

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen im Einzelnen:

4.1 Beihilfen zur Verringerung und zum Abbau von Treibhausgasemissionen unter anderem durch Förderung Erneuerbarer Energien (Rn 76 bis 81)

Zentrale Handlungsempfehlungen der BAK:

- Beihilfen für Erneuerbare Energien sind vorrangig in Form von Investitionszuschüssen und wettbewerblichen Ausschreibungen zu vergeben; die physikalischen Besonderheiten des Stromnetzes sind hierbei zu berücksichtigen.
- Aufnahme von sozialen Kriterien in die Ausschreibung (sozialer Bonus) und Einhaltung von arbeitsrechtlichen Standards des Mitgliedstaats als Voraussetzung für die Teilnahme an Ausschreibungen.
- Ordnungsrecht statt Beihilfen in Form von komplexen Ausschreibungen oder Steuerermäßigungen auf Kosten der SteuerzahlerInnen.
- Differenzkontrakte brauchen genaue Kalibrierung des CO₂ Vertragspreises und ein funktionierendes Emissionshandelssystem, um Überförderung zu vermeiden.
- Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)-Anlagen auf Erdgasbasis sind für die Integration intermittierender Erneuerbarer Energien und für die Netzstabilität notwendig. Sekundärrechtsregelungen – wie die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, 70 % der Übertragungskapazitäten für den grenzüberschreitenden Stromhandel zur Verfügung zu stellen, verstärken diese Notwendigkeit und konterkarieren Dekarbonisierungsziele und Ausstiegspfade für Erdgas.

Zu 4.1 im Detail:

Rn 76: Zu ergänzen ist: „die Förderung von Anlagen zur Erzeugung von ...“; sonstige Förderung von Biokraftstoffen, insbesondere Betriebskosten, sollen ausgeschlossen werden.

Rn 78: Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb bei Förderungen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen der Test der Erforderlichkeit der Beihilfe gemäß Rn 33 – 36 nicht angewendet werden sollte; Rn 34 nimmt sogar ausdrücklich auf die Maßnahmen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen Bezug. Daher ist der erste Satz zu streichen oder durch folgenden Beginn zu ersetzen: „Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Erforderlichkeit der Beihilfe gemäß Rn 33 – 37. Daher muss der Mitgliedstaat ermitteln, ...“.

Rn 79: Der zweite Satz ist zu streichen. Die Reduktion der Emission von Treibhausgasen, die dem EU-Emissionshandelssystem (EU-EHS) unterliegen, erfolgt gemäß der Konzeption eines

Cap-and-Trade-Systems bei vorgegebenem Mengengerüst dort, wo die Grenzkosten am niedrigsten sind. Unter den Voraussetzungen eines funktionierenden Marktes und ausreichender Informationen weisen daher verbleibende Emissionsreduktionen stets höhere Grenzkosten für die Reduktion auf, als es dem jeweils geltenden Marktpreis der Zertifikate entspricht. Aus dieser Tatsache kann nicht gefolgert werden, dass ein verbleibendes Marktversagen vorliegt, das eine Beihilfe zu rechtfertigen vermag. Daher ist es denkunmöglich, dass der Mitgliedstaat nachweist, dass hinsichtlich Emissionen, die dem EU-EHS unterliegen, ein verbleibendes Marktversagen vorliegt.

Rn 81: Mit ähnlichen Argumenten wie zu Rn 78 vorgebracht, ist auch hier der erste Satz zu streichen. Weiters ist die Behauptung, dass „andere politische Instrumente normalerweise nicht ausreichen, um diese Ziele zu erreichen“ im zweiten Satz sachlich falsch. Mithilfe des Ordnungsrechts lassen sich viele Maßnahmen zur Verwirklichung der Dekarbonisierungsziele umsetzen. Daher ist jedenfalls der Test der Eignung von Maßnahmen auch für die Reduktion von Treibhausgasen anzuwenden.

4.1.3.4 Öffentliche Konsultation (Rn 85 – 88)

Vor Anmeldung muss – außer in hinreichend begründeten Ausnahmefällen – eine öffentliche Konsultation über die anzumeldenden Maßnahmen durchgeführt werden, wenn sich der Beihilfebetrags auf mindestens 150 Mio Euro/Jahr beläuft und sich die Maßnahme über mindestens 8 Wochen erstreckt. Bei einem Beihilfebetrags von weniger als 150 Mio Euro/Jahr und einer Laufzeit der Maßnahme von mindestens 4 Wochen entfällt diese Verpflichtung, außer für die Förderung von Investitionen auf Basis fossiler Brennstoffe. Die BAK begrüßt grundsätzlich eine öffentliche Konsultation der anzumeldenden Maßnahmen, diese sollte allerdings nicht zu Verfahrensverzögerungen führen.

4.1.3.5 Angemessenheit (Rn 89 bis 100)

Nach **Rn 89** sollten Beihilfen zur Verringerung von Treibhausgasemissionen mittels Ausschreibungen nach den Rn 48 und 49 erfolgen. Nach Rn 49 sollten sich die Auswahlkriterien der Ausschreibung in der Regel auf den vom Antragsteller geforderten Beihilfebetrags in Relation zu dem von ihm geleisteten Beitrag zur Zielerreichung beziehen (zB Energieeinheiten).

Nur in begründeten Ausnahmefällen können nach Rn 49 andere, nicht preisbezogene Elemente aufgenommen werden, wobei die Bewertung nicht-preisrelevanter Kriterien mit max 25 % gewichtet werden darf. Die BAK spricht sich für eine generelle Möglichkeit aus, soziale Kriterien in die Ausschreibung aufzunehmen, die bei gleichem Preis entscheidend sein sollten (sozialer Bonus). Zu sozialen Kriterien zählen beispielsweise Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen und/oder Jugendlichen, Bereitstellung von besonderen arbeitsplatzbezogenen Qualitätssicherungsmaßnahmen hinsichtlich Sicherheit oder Gesundheit; Maßnahmen im Zusammenhang mit Just Transition sowie Maßnahmen gegen Energiearmut. Grundsätzlich sollten nach Ansicht der BAK Unternehmen nur dann an der Ausschreibung teilnehmen dürfen, wenn sie die arbeitsrechtlichen Standards im Mitgliedstaat erfüllen. Denn

das Erreichen der Dekarbonisierungsziele ist vor allem eine soziale Herausforderung, weshalb ein breiter gesellschaftlicher Konsens erforderlich ist.

Rn 91: Aus Sicht der BAK können Abweichungen von der Ausschreibungspflicht bei Marktverengung gerechtfertigt sein. Grundsätzlich sollte aber eine Systemumstellung auf Ausschreibungen für Marktpremien statt eines Fördersystems mit administrativ festgelegten fixen Fördertarifen erfolgen. Die von der BAK in Auftrag gegebene Studie „[Neues Fördersystem für erneuerbaren Strom](#)“ zeigt mögliche Alternativen auf und schließt mit konkreten Vorschlägen für eine Systemumstellung ab.

Rn 94: In Fällen, in denen eine Ausschreibung nicht möglich ist, sollte auf komplexe Verfahren wie wettbewerbsorientierte Zertifikate-Regelungen bzw Lieferantenverpflichtungs-Regelungen zur Festlegung der Beihilfenintensität verzichtet und stattdessen die Einhaltung der Verpflichtungen durch Ordnungsrecht sichergestellt werden.

Rn 95: Förderungen von Dekarbonisierung über Ermäßigung von Steuern oder steuerähnlichen Abgaben werden von der BAK abgelehnt. Diese Maßnahmen sind meist steuertechnisch kompliziert konzipiert, schwer überprüfbar und es besteht die inhärente Gefahr der Überkompensation auf Kosten der SteuerzahlerInnen. Die Dekarbonisierungsziele sind weit effektiver und rascher durch ordnungsrechtliche Vorgaben zu erzielen.

Rn 96: Wenn eine Quoten- oder Lieferverpflichtung besteht, so sind Beihilfen in Form von Betriebsbeihilfen oder Steuerermäßigungen zur Förderung von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen oder Biogas nicht erforderlich, da kein Marktversagen vorliegen kann. Daher ist Rn 96 zu streichen und festzulegen, dass flüssige Biobrennstoffe oder Biogas Betriebsbeihilfen im Fall einer Quoten- oder Lieferverpflichtung von Biokraftstoffen unzulässig sind.

Rn 97: Neben den angeführten Ausnahmen sollten auch die Regeln in Rn 61 – 67 sowie 68 – 72 nicht gelten.

Rn 99: Die Berücksichtigung der Wechselwirkungen mit dem EU-Emissionshandelssystem (EHS) muss nach Ansicht der BAK jedenfalls analysiert werden, da sonst durch Verlagerungen von einem Sektor in einen anderen Sektor die Wirkung des EU-EHS geschwächt werden kann. Daher sollte im zweiten Satz das Wort „sollte“ durch das Wort „muss“ ersetzt werden.

Rn 100: Der zweite Halbsatz sollte lauten: „... dürfen Beihilfen nur für Maßnahmen vergeben werden, die die unmittelbaren Emissionen von Treibhausgasen durch den Förderwerber reduzieren.“ Weiters ist festzuhalten: „Die Reduktion von Emissionen, die im EU-EHS erfasst sind, ist dabei nicht beihilfefähig, da mit dem EU-EHS bereits ein Instrument existiert, das das Marktversagen behebt.“ Dabei ist zu berücksichtigen, dass jede Förderung einer Maßnahme, die Emissionen reduziert, welche dem EU-EHS unterliegen, lediglich bewirkt, dass die Kosten der Reduktion von den Verpflichteten auf die Allgemeinheit verlagert wird. Das führt insgesamt allerdings zu keiner Senkung der Emissionen, sofern nicht gleichzeitig mit der Beihilfe auch

das Cap (die Obergrenze, die bestimmt, wieviel CO₂-Emissionen von den emissions-handlungspflichtigen Anlagen insgesamt ausgestoßen werden darf) verringert wird.

4.1.4 Vermeidung übermäßig negativer Auswirkungen auf den Handel (Rn 103 bis 110)

Rn 103: Für Beihilfen zur Dekarbonisierung in Form von Differenzkontrakten braucht es aus Sicht der BAK eine sehr genaue Kalibrierung des Vertragspreises für CO₂ und eine symmetrische Ausgestaltung des Differenzpreises, um Überförderung zu vermeiden. Diese Schwachstelle der sogenannten „Carbon Contracts for Difference“ (CCfD) müsste durch eine transparente, nachvollziehbare und damit auch überprüfbare Festlegung des Vertragspreises begegnet werden. Hierzu fehlen Feststellungen in der vorliegenden Mitteilung der Kommission. Wichtig für dieses System ist jedenfalls ein funktionierender Emissionshandel mit klaren Preissignalen.

Rn 110: Aus Sicht der BAK sind KWK-Kraftwerke aufgrund des stetig steigenden Anteils an intermittierenden Erneuerbaren Energien nach wie vor zur Stabilisierung der Stromnetze (Engpassmanagementmaßnahmen) notwendig. Das ist auch Voraussetzung dafür, dass der immer stärker wachsende Anteil an variablen Erneuerbaren Energien in den Energiemix integriert werden kann und die Versorgungssicherheit gewährleistet wird. Weiters macht die BAK darauf aufmerksam, dass andere Regelungen im EU-Sekundärrecht den Ausstieg aus dem Erdgas und damit die Erreichung der Dekarbonisierungsziele bis 2030 konterkarieren. Dazu sei unter anderem das sogenannte 70 % Ziel in der EU-Strombinnenmarkt-VO (Verordnung (EU) 2019/943 Art 16 (8) sowie Art 14 – 18) angeführt, das die Mitgliedstaaten verpflichtet, ab dem Jahr 2020 zumindest 70 % der Übertragungskapazitäten für den grenzüberschreitenden Stromhandel zur Verfügung zu stellen. Vor allem Mitgliedstaaten, die sich in der Mitte Europas befinden und einen hohen Stromtransit aufweisen – wie zB Österreich – müssen, um weiterhin die Netzstabilität und damit die Versorgungssicherheit gewährleisten zu können, verstärkt neben Pumpspeicherkraftwerken, vor allem auch auf Gaskraftwerke zurückgreifen.

Ein weiteres Problem sieht die BAK in der fehlenden Definition des „lock-in“-Effekts für Erdgas. Wann liegt ein solcher vor? Wie ist nachzuweisen, dass es keinen gibt? Weiters sollten Zeitvorgaben für verbindliche Verpflichtungen – wie zB für ein Phase-Out – bereits in den Leitlinien enthalten sein, zB Förderung nur für einen bestimmten Zeitraum oder eine Schließungsverpflichtung zB nach Abschreibung der Anlage, um Dauerförderungen zu vermeiden. Dasselbe Problem besteht auch bei der Anwendung von Rn 326 und 339 (c) und 348.

4.2 Beihilfen zur Steigerung der Energie- und Umwelteffizienz von Gebäuden (Rn 118 bis 128)

Zentrale Handlungsempfehlungen der BAK:

- Aus Sicht der BAK ist es bedauerlich, dass das Prinzip „Energieeffizienz zuerst“ in dem Leitlinienvorschlag nicht enthalten ist.

- Für bestehende Gebäude sollte eine Differenzierung bei den Zielen der Energieeinsparungen nach Alter der Gebäude vorgenommen werden.
- Die Aufnahme von sozialen Kriterien – wie Maßnahmen gegen Energiearmut oder Arbeitslosigkeit – sollte durch eine Erhöhung der Beihilfeintensität um mindestens 20 % belohnt werden.
- Der soziale Wohnbau – als Teil der Daseinsvorsorge – sollte grundsätzlich aus den Leitlinien ausgenommen werden.

Zu 4.2 im Detail:

Rn 118: Vorgegebene Ziele zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz, die eine Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 20 % im Falle der Renovierung bestehender Gebäude bzw von mindestens 10 % im Falle von neuen Gebäuden bewirken, erscheinen nicht sehr ambitioniert. So ist in Österreich die Fördervoraussetzung für die Förderung von Sanierungen von Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind, dass der Heizwärmebedarf um mindestens 40 % reduziert wird. Nach Ansicht der BAK sollte für bestehende Gebäude eine Differenzierung bei den Zielen der Energieeinsparungen nach Alter der Gebäude vorgenommen werden.

Gemäß **Rn 126** darf die Beihilfeintensität (ohne Aufschläge) höchstens 30 % der beihilfefähigen Kosten betragen.

Die in **Rn 128** vorgeschlagene Erhöhung der Beihilfeintensität für kleine Unternehmen um 20 % bzw für mittlere Unternehmen um 10 % ohne, dass damit eine zusätzliche Verringerung des Primärenergieverbrauchs verknüpft ist, lehnt die BAK ab. Diese sollte nur dann gewährt werden, wenn der Primärenergiebedarf um mindestens 40 % gesenkt wird (wie in Rn 127 vorgeschlagen).

Hingegen sollte die Aufnahme von sozialen Kriterien – wie Maßnahmen gegen Energiearmut oder Arbeitslosigkeit – durch eine Erhöhung der Beihilfeintensität um mindestens 20 % belohnt werden. Denn Renovierungen von Gebäuden sind sehr beschäftigungsintensiv und bieten damit arbeitsmarktpolitische Möglichkeiten zur Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit und/oder Jugendarbeitslosigkeit. Andererseits bewirkt die Renovierung von Gebäuden nicht nur die Reduktion des Energiebedarfs, sondern auch die Erhöhung der Wohnqualität und damit der Lebensqualität. Daher sollte die Renovierung von Gebäuden, in denen vorwiegend einkommensschwache Personen wohnen, durch einen „sozialen Bonus“ in Form einer Erhöhung der Beihilfeintensität beanreizt werden.

Die Renovierung von Wohnungen im Bereich des sozialen Wohnbaus zur Erhöhung der Energieeffizienz sollte grundsätzlich aus den Leitlinien ausgenommen werden, da sie als Teil der Daseinsvorsorge nicht in Konkurrenz zum Wohnbaumarkt privater Investoren stehen und Ziele von allgemeinem Interesse verfolgen.

Kapitel 4.3 Saubere Mobilität (Rn 140 bis 164)

Zentrale Handlungsempfehlungen der BAK:

- Die BAK spricht sich gegen Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten umweltfreundlicher Transportmittel aus. Nach Ansicht der BAK muss der öffentliche Verkehr im Fokus der Dekarbonisierungsmaßnahmen im Verkehrsbereich stehen.
- Die Beihilfen sollten den Investitionsbedarf für die Umstellung des öffentlichen Verkehrs im Hinblick auf die Umstellung auf „Null-Emissionsfahrzeuge“ berücksichtigen und ermöglichen.
- Die Leitlinien sollten öffentlich kontrollierten Unternehmen „In-House-Vergaben“ ermöglichen.
- Die Aufnahme sozialer Kriterien in die Ausschreibung, die bei gleichem Preis entscheidend sein sollten (sozialer Bonus). Zu den sozialen Kriterien zählen insbesondere eine faire Entlohnung, gute Arbeitsbedingungen und eine Einhaltung der arbeitsrechtlichen Standards des Mitgliedstaats.

Zu 4.3 im Detail:

Rn 140 (iVm Rn 20 lit h): Nach Rn 20 lit h gilt ein Flugzeug schon dann als „sauberes Transportmittel“, wenn seine CO₂-Performance um 10 % besser ist, als das zu ersetzende Fluggerät. Solange der Europäischen Union keine allumfassende Kerosinsteuer gelingt, und der Flugtransport durch Steuerbefreiung einen unfairen Wettbewerbsvorteil im Vergleich zu saubereren Transportmitteln (zB Bahn) genießt, sind Investitionsförderungen bei einer derart niedrigen Schwelle für Umweltschutzmaßnahmen als ungerechtfertigt anzusehen. Dabei handelt es sich vielmehr um simples „Greenwashing“ und die Wettbewerbsverzerrung zu Lasten umweltfreundlicher Transportmittel wird perpetuiert.

Rn 143 – 147: Der Leitlinienvorschlag fokussiert stark auf Wettbewerb zwischen Fahrzeugherstellern und ihren Antriebssystemen (vor allem komprimiertes Erdgas versus Batteriestrom und Brennstoffzelle). Aus Sicht der BAK muss jedoch der Ausbau des öffentlichen Verkehrs (ÖPNV) im Fokus stehen, der durch Beschaffung von teuren Null-Emissionsfahrzeugen gefährdet wird. Als Beispiel sei Wien genannt: Dort fahren die Busse einen 5-Minuten-Takt. Bei Einsatz von batterieelektrischen Bussen (BEV) müssen diese an der Endstation elektrisch aufgeladen werden, was aber nicht in unter 15 Minuten geht. Folglich bedarf es für einen Dieselbus mindestens zwei BEV-Busse oder es wird ein unattraktiver Taktverkehr eingeführt.

Dies wird vom gegenständlichen Leitlinienentwurf ignoriert. Deshalb erscheint auch die „Kontrafaktische Gegenrechnung“ etwas praxisfern. Ziel sollte möglichst große Flexibilität sein. Durch Förderungen aus dem Europäischen Wiederaufbaufonds erhalten ÖPNV-Betreiber bis 2025 in Österreich eine Förderung von 80 % bei Umstieg von Diesel- auf Null-Emissionsbusse. Eine solche Förderung sollte nach Ansicht der BAK im Rahmen der gegenständlichen Leitlinien über 2025 hinaus ermöglicht werden.

Rn 147: Der Leitlinienvorschlag fokussiert nur auf die Beschaffung von Fahrzeugen. Eine betriebswirtschaftliche Gesamtkostenberechnung für ein Null-Emissionsfahrzeug sollte die

Umweltfolgekosten im Vergleich zu fossilen Fahrzeugen mitberücksichtigen, die sich aus Antriebssystem, Betankung mit alternativen Kraftstoffen und besonderen Infrastrukturbedarfen (zB spezielle Garagen, Löschen eines brennenden E-Busses etc) ergeben. Trolley-Busse haben zB andere Kostenkomponenten als batterieelektrische Busse. Betreiber für den öffentlichen Verkehr müssen aber in den nächsten Jahren ein neues Gesamtsystem für den öffentlichen Verkehr bieten. Die angemessene Förderintensität sollte dahingehend aufgestellt werden. Schätzungen ergeben, dass die Umsetzung der Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (CVD) in Österreich nur für die neun Landeshauptstädte 600 Mio Euro (Beschaffung der Fahrzeuge) und 100 Mio Euro für Infrastruktur (Garagen, Tankstellen etc) beträgt ([AK Wien - Busverkehr](#)). Dieser Investitionsbedarf muss im Rahmen der neuen Leitlinien berücksichtigt und ermöglicht werden.

Rn 155: Die BAK sieht die Gewährung einer Beihilfe für saubere Mobilität im Sinne der **Rn 137** nur auf Basis von Ausschreibungen kritisch. Unternehmen können auch inhouse Umweltverbesserungsvorhaben vornehmen (zB die Elektrifizierung von Müllsammel-fahrzeugen und Dieselnissen, die Anbringen von Emissionsminderungssystemen bei Diesel-Lokomotiven), weil eigene Ressourcen (wie Fachwissen) vorhanden sind und/oder vorhandenes Personal beschäftigt werden muss. Öffentlich kontrollierte Unternehmen sollten jedenfalls diese Möglichkeit der Inhouse-Vergaben haben.

Rn 164: Grundsätzlich verweist die BAK auf das Problem der fehlenden Bezugnahme auf die Regelungen in der Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (RL 2014/25/EU). Danach müssen nach der Richtlinie über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge (CVD-Richtlinie) „automatisch“ Null-Emissionsfahrzeuge gemäß CVD-Quote beschafft werden. Für solche Unternehmen würde in Zukunft die Planungssicherheit fehlen, wenn sie bei öffentlichen Ausschreibungen keinen Zuschlag erhalten. Dadurch geht der erstrebte Anreizeffekt, Investitionen in moderne, emissionsarme Technologien zu tätigen, verloren.

Gerade in der Mobilität werden ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile durch Lohn- und Sozialdumping lukriert. Niedrigstlöhne und mangelhafte Kontrollen bei Sozial- und Verkehrsvorschriften haben den Lkw in Europa zu einem grenzenlos billigen Transportmittel gemacht. Damit verbunden sind nicht nur zusätzliche Umweltkosten, auch die Sicherheit der FahrerInnen ebenso wie deren Rechte werden dadurch massiv gefährdet. Das Wettbewerbsrecht und insbesondere die vorliegenden Leitlinien können einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, diese negativen Auswirkungen zu verhindern. Die BAK spricht sich daher für eine generelle Möglichkeit aus, soziale Kriterien in die Ausschreibung aufzunehmen, die bei gleichem Preis entscheidend sein sollten (sozialer Bonus). Zu den sozialen Kriterien zählen insbesondere eine faire Entlohnung, gute Arbeitsbedingungen und eine Einhaltung von arbeitsrechtlichen Standards ([Studie - Sozialdumping im Straßenverkehr](#)).

4.4 Beihilfen zur Förderung der Ressourceneffizienz und des Übergangs zu einer Kreislaufwirtschaft (Rn 216 bis 259)

Zentrale Handlungsempfehlungen der BAK:

- Für die Erreichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft bedarf es vorrangig ordnungsrechtlichen Regelungen, wie zB die Festlegung gesetzlicher Quoten.
- Investitionsbeihilfen sollten die Regel darstellen, Betriebsbeihilfen nur in Ausnahmefällen genehmigungsfähig sein.

Zu 4.4 im Detail:

Die BAK begrüßt, dass Betriebsbeihilfen gemäß **Rn 216** nur ausnahmsweise und maximal für die Dauer von 5 Jahren für die getrennte Sammlung und Verwertung zugelassen werden. Grundsätzlich sollten nur Investitionsbeihilfen als Anschubfinanzierung für neue Technologien zur Verbesserung von Sortier- und Recyclingtechnologien gewährt werden.

Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit recycelter Produkte bedarf es nach Ansicht der BAK ordnungspolitischer Maßnahmen wie zB die Bevorzugung von recycelten Produkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sowie Mindestquoten für einen Anteil von Rezyklaten in Kunststoffprodukten.

Die EU-Mindesteinsatzquote für Rezyklate, die derzeit für Einweg-Getränkeflaschen gilt, sollte dringend ausgeweitet werden. Schließlich muss der CO₂-Preis effektive Anreize für Materialeffizienz und Recycling schaffen. Durch die großteils kostenlose Zuteilung von EHS-Zertifikaten spiegeln sich die erheblichen Klimaauswirkungen der Kunststoffproduktion nicht in den Produktpreisen wider und machen dadurch Produkte aus recyceltem Material weniger wettbewerbsfähig.

Der Übergang zur vollständigen Versteigerung der EHS-Zertifikate und möglicherweise zu einem Grenzausgleichsmechanismus sollte auch die Grundstoffchemie einbeziehen. Allfällige Externalitäten zur Vermeidung von „carbon leakage“, also der Gefahr der Verlagerung von CO₂ Emissionen in Drittstaaten ohne vergleichbares Emissionshandelssystem, könnten zB über eine CO₂-Steuer und einer teilweisen Befreiung von energieintensiven Sektoren, die dem Wettbewerb mit Drittstaaten in besonderem Maße ausgesetzt sind, im Rahmen der in **Rn 259 ff** im Kapitel 4.7 des gegenständlichen Leitlinienentwurfs vorgesehenen Beihilfemaßnahmen berücksichtigt werden.

4.5 Beihilfen zur Vermeidung oder Verringerung von nicht durch Treibhausgase bedingter Umweltverschmutzung

Nach Ansicht der BAK ist die Vermeidung negativer Umweltauswirkungen mit Ordnungsrecht und nicht durch Wettbewerbspolitik zu lösen. Denn diverse Auflagen sowie Ge- und Verbote wie zB im Bereich des Umweltschutzes, des Schutzes der biologischen Vielfalt, der Steigerung von Energieeffizienz oder im Bereich der Kreislaufwirtschaft müssen für alle gelten und sollten nicht im Einzelfall mit Beihilfen belohnt werden.

Zusätzliche Beihilfeprogramme, die über ökologische Schutzniveaus oder Umweltstandards hinausgehen, sind schon nach den bisherigen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien genehmigungsfähig. Grundsätzlich sollte gelten: Ordnungsrecht statt Subventionen auf Kosten der SteuerzahlerInnen bzw der StromverbraucherInnen.

4.6 Beihilfen zur Sanierung schadstoffbelasteter Standorte, zur Rehabilitierung von natürlichen Lebensräumen und Ökosystemen, für Biodiversität und naturbasierte Lösungen (Rn 246 bis 250)

Zentrale Handlungsempfehlungen der BAK:

- Es sollte zu keiner Vermischung von Beihilfetatbeständen kommen.
- Beihilfen sollten ohne Festlegung klarer Ziele und Fortschrittsindikatoren nicht gewährt werden.
- Die Landwirtschaft sollte von Beihilfen nach diesem Abschnitt ausgeschlossen werden.

Zu 4.5 im Detail:

Aus Sicht der BAK ist die Behandlung von Beihilfen betreffend den natürlichen Lebensraum sowie Beihilfen, die zur Schadensbeseitigung von kontaminierten (Industrie-)Standorten in ein und demselben Kapitel sehr unglücklich. Grundsätzlich sollte sich dieser Abschnitt (4.6) nur auf Maßnahmen beschränken, die das Vorliegen eines Schadens zur Bedingung haben. Dies ergibt sich aus der unter **Rn 252** genannten Voraussetzung, dass ein Verursacher nicht ermittelt werden kann oder nach dem Verursacherprinzip nicht haftbar gemacht werden kann. Maßnahmen zum „Schutz der Biodiversität“ und zur „Anpassung an den Klimawandel“ sollten nicht in diesem Abschnitt behandelt werden, da sie das Vorliegen eines Schadens eben gerade nicht voraussetzen.

Weiters erfordern Maßnahmen zur Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen eine klare Feststellung des Soll-Zustands sowie Messgrößen, mit denen der Erfolg einer Maßnahme festgestellt wird. Ohne die Festlegung klarer Ziele und Fortschrittsindikatoren, sollte nach Ansicht der BAK keine Förderung gewährt werden.

Zu einzelnen Randnummern:

Rn 246: Die BAK schlägt folgende Ergänzung vor: „Sofern es nicht möglich ist, den Schutz bzw die Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen durch rechtliche Verpflichtungen sicherzustellen, kann finanzielle Unterstützung durch staatliche Beihilfen auf verschiedene Weise einen erheblichen Beitrag zum Umweltziel des Schutzes bzw der Wiederherstellung von Biodiversität und Ökosystemen leisten, ...“.

Die genaueren Regelungen enthält **Rn 253** Nach Ansicht der BAK sollte von ordnungsrechtlichen Regelungen nicht bloß deshalb abgesehen werden, weil anderenfalls die Förderfähigkeit von Maßnahmen wegfällt.

Rn 247: Die BAK schlägt vor, das letzte Wort „würde“ durch „kann“ zu ersetzen.

Rn 249: Ein weiterer Tätigkeitsbereich, der von Beihilfen nach diesem Abschnitt ausdrücklich ausgeschlossen werden sollte, ist die Land- und Forstwirtschaft, da hier andere Instrumente, insbesondere diejenigen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), zur Verfügung stehen.

Rn 250: Streichung von Punkt (d). Die BAK hält fest, dass Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel nur dann förderwürdig sein sollen, wenn sie im Wesentlichen den Charakter eines öffentlichen Gutes haben, also nicht im Einzelnen identifizierbaren Personen zugutekommen, die von der Nutzung nicht ausgeschlossen werden können. Anpassungsmaßnahmen, die primär demjenigen zugutekommen, der sie durchführt, sind daher von der Beihilfe auszuschließen. Weiters ist der Begriff der „naturbasierten Lösung“ so unkonkret, dass unter diesem Titel praktisch jegliche Maßnahme zur Anpassung an den Klimawandel gefördert werden könnte. Dies ist aus Sicht der BAK dringend zu ändern.

4.7 Beihilfen in Form einer Ermäßigung von Steuern oder steuerähnlichen Abgaben (Rn 267 bis 278)

Zentrale Handlungsempfehlungen der BAK:

- Ausnahmen vom Beihilfenverbot, insbesondere in Form von Steuerermäßigungen sollten strikt gehandhabt werden.
- Kriterien sollten genauer definiert werden, um sie überprüfbar zu machen.

Zu 4.7 im Detail:

Nach Kapitel 3.7.1 der derzeitigen Richtlinien (2014/C 200/01) sind Ermäßigungen für EU-rechtlich geregelte Energiesteuern zulässig, wenn zumindest die EU-weiten Mindeststeuersätze laut Energiesteuerrichtlinie gezahlt werden müssen. Bei nicht unionsrechtlich geregelten Energiesteuern (im Wesentlichen nationale CO₂-Steuern) war die Vorgabe, dass die Mindeststeuersätze mindestens 20 % der sonst gültigen nationalen Sätze betragen müssen, oder sich die Unternehmen in spezifischen Vereinbarungen zu Energieeffizienzmaßnahmen verpflichten „which have the same effect as if beneficiaries or associations of beneficiaries paid at least 20 % of the national tax or levy“.

Gemäß **Rn 269** der neuen Leitlinien wird diese 20 %-Regel auf alle Energiesteuern ausgedehnt. Das hätte im Kernbereich der Energiesteuern für Strom, Kohle und Gas erheblich höhere Mindeststeuersätze zur Folge. Die Mindeststeuersätze im gewerblichen Bereich liegen derzeit bei 0,5 Euro pro MWh. 20 % der nationalen Sätze würden „Mindeststeuersätze“ von 1,3 Euro pro MWh (Kohle, Gas) bzw 3 Euro pro MWh (Strom) bedeuten.

Mitgliedstaaten können aber mögliche Wettbewerbsnachteile aufgrund höherer Mindeststeuersätze für energieintensive, exportorientierte Industrien gemäß **Rn 267** weiterhin in Form einer Steuerermäßigung, einer Rückerstattung oder einer Kombination aus beiden

Varianten ausgleichen. Die Anwendungsvoraussetzungen bleiben grundsätzlich gleich. Als neues Kriterium für Beihilfen kommt jetzt die „hohe Belastung (im Verhältnis zur Wertschöpfung) und Nicht-Überwältzbarkeit an KundInnen“ hinzu (**Rn 264**). Die BAK erachtet die Erhöhung der Mindestsätze im Zusammenhang mit den Ausgleichsmöglichkeiten gemäß **Rn 267** grundsätzlich als ausgewogen, allerdings sollten Ausnahmen vom Beihilfenverbot, insbesondere in Form von Betriebsbeihilfen, strikt gehandhabt werden. Die Nicht-Überwältzbarkeit an KundInnen ist ein äußerst schwammiges Kriterium, das eine Nachprüfung nur schwer möglich macht. Dieses Kriterium sollte daher genauer definiert und eingegrenzt werden.

4.7.2 Steuerermäßigungen für Umweltschutz (neu)

Rn 271: Die Steuerermäßigungen sollen Anreize für Aktivitäten und Projekte setzen, die CO₂-Emissionen senken.

Nach **Rn 278** darf diese Förderung die Höhe des normalen Steuersatzes nicht übersteigen. Aus Sicht der BAK sollten solche Betriebsbeihilfen, die sogar eine völlige Steuerentlastung erlauben, nicht vorgesehen werden. Umweltschutzvorschriften sollten als Teil des Ordnungsrechts durchgesetzt werden. Für Investitionen von Maßnahmen, die darüber hinaus gehen, sind Investitionsförderungen bereits nach den bisherigen Regeln zulässig, dabei sollte es auch belassen werden.

4.8 Beihilfen zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit (Rn 288 bis 323)

Zentrale Handlungsempfehlungen der BAK:

- Die Aufnahme zusätzlicher ökologischer Kriterien zur Einbindung umweltfreundlicher Technologien birgt die inhärente Gefahr von Überkompensation.
- Auch Regelungen im EU-Sekundärrecht sind im Hinblick auf die Gefährdung der Stromversorgungssicherheit zu überprüfen.
- Saisonale Stilllegungsregelungen sollten KWK-Anlagen mit Wärmeversorgungsauftrag ermöglichen, Engpassmanagementmaßnahmen anbieten zu können.

Zu 4.8 im Detail:

Rn 288: Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Anreizeffekt für die zusätzliche Sicherung der Stromversorgung nicht auch gemäß den Bestimmungen der **Rn 25 – 27** nachzuweisen ist, sondern nur auf Basis der allgemeinen Bestimmungen nach der **Rn 287**. Daher sollte der erste Satz gestrichen oder durch folgenden Beginn ersetzt werden: „Mitgliedstaaten haben den Nachweis gemäß **Rn 25 – 27** ... um den Anreizeffekt der vorgeschlagenen Maßnahme insgesamt nachzuweisen ...“.

Rn 289: Zu den geltenden Bestimmungen zum Anreizeffekt sollten die **Rn 25 – 27** wie oben vorgeschlagen ergänzt werden.

Rn 299 lit d: Wie bereits zu **Rn 110** ausgeführt, sind auch Regelungen im EU-Sekundärrecht dahingehend zu überprüfen, ob damit die Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit gefährdet oder erschwert werden könnte.

Rn 304: Wie bereits zu Abschnitt 4.5 ausgeführt, sieht die BAK die Aufnahme zusätzlicher ökologischer Kriterien im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit kritisch. Es besteht die inhärente Gefahr einer Überkompensation der Beihilfeempfänger.

Rn 314: Wettbewerbsbasierte Zertifikateregulungen bzw. Lieferantenverpflichtungsregelungen bewertet die BAK kritisch – siehe dazu auch **Rn 94**. Insbesondere im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit sieht die BAK dieses Instrument als nicht geeignet an.

Rn 323: Hocheffizienten KWK-Anlagen sollte es ermöglicht werden, durch saisonale Stilllegungen, einerseits in der kalten Jahreszeit innerhalb der Energiemärkte Wärmeversorgungsverpflichtungen nachkommen zu können, andererseits in der warmen Jahreszeit Maßnahmen zur Gewährleistung der Stromversorgungssicherheit außerhalb der Energiemärkte anbieten zu können. Damit wird gewährleistet, dass möglichst alle bestehenden Kraftwerke ihre Kapazitäten für Engpassmanagement zur Verfügung stellen können.

4.9 Beihilfen für Energieinfrastruktur (Rn 332 bis 334)

Zentrale Handlungsempfehlungen der BAK:

- Es sollte eine genaue Abgrenzung zwischen Monopol, natürlichem Monopol und Wirtschaftstätigkeit erfolgen.
- Die Ausnahmeregelungen von der Finanzierung der Netzentgelte sollten restriktiv festgelegt werden.

Zu 4.9 im Detail:

Die BAK sieht es als dringend erforderlich an, dass in den vorliegenden Beihilfeleitlinien festgelegt wird, welche Ausnahmen von der Finanzierung für den Aufbau und Erhalt von Energieinfrastrukturen im Rahmen eines Monopols (Rn 332) bzw. eines natürlichen Monopols (Rn 22) noch zulässig sind und welche bereits eine unzulässige Subventionierung von Wirtschaftstätigkeiten darstellen (Rn 334).

In diesem Zusammenhang plädiert die BAK für eine Festlegung restriktiver Ausnahmeregelungen von der Finanzierung der Netzentgelte in den zukünftigen Leitlinien. Diese Regelungen fehlen in den derzeitigen Leitlinien gänzlich, was zu Fehlentwicklungen für den zwischenstaatlichen Handel führt. Denn ohne klare, restriktive EU-Regelungen wird für die Mitgliedstaaten Interpretationsspielraum hinsichtlich möglicher Ausnahmen eröffnet. Sie

befeuern außerdem den Wettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten um die niedrigsten Netzentgelte für stromintensive Unternehmen (race to the bottom).

Wie die Begünstigungen für die energieintensive Industrie in Deutschland – die eine Befreiung im Ausmaß von 80 % bis 90 % des Netzentgelts erhält – zeigt, führt das aber nicht nur zu massiven Wettbewerbsverzerrungen zwischen Mitgliedstaaten, bis hin zu Arbeitsplatzverlagerungen, sondern auch zu negativen ökologischen Fehlanreizen. Denn je mehr Strom ein Industrieunternehmen in Deutschland verbraucht, desto höher ist dessen Befreiung von den Netzentgelten. Eine rechtliche Klarstellung in den neuen Leitlinien ist daher dringend erforderlich.

4.10 Beihilfen für Fernwärme und Fernkälte (Rn 343 bis 348)

Zentrale Handlungsempfehlungen der BAK:

- Einbeziehung von Abwärme, wenn technisch und wirtschaftlich möglich, als Fördervoraussetzung.
- Hocheffiziente KWK-Anlagen auf Erdgasbasis sind für die Sicherung der Netzstabilität und Wärmeversorgung relevant.
- Verbindliche Verpflichtungen für erdgasbasierte, hocheffiziente KWK-Erzeugungsanlagen – wie zB ein Pfad für die Dekarbonisierung oder ein Phase-Out – sind in den Leitlinien festzulegen, um Dauerförderungen zu vermeiden.

Zu 4.10 im Detail:

Rn 343: Es fehlen die Ausführungen, was unter Energieeffizienzstandard zu verstehen ist.

Rn 344: Grundsätzlich begrüßt die BAK die Förderbarkeit von Abfall (einschließlich Abwärme) als Energiequelle für energieeffiziente Fernwärme und -kälte (unter Einhaltung der Abfallhierarchie). Damit das Potential von vorhandener Abwärme genutzt werden kann, sollte der Beihilfeempfänger als Bedingung für die staatliche Förderung verpflichtet werden, Abwärme – sofern dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist – als Energiequelle zu nutzen, also in das Fernwärmenetz einzuspeisen. Der Beihilfeempfänger muss nachweisen, dass er dafür alle zumutbaren Anstrengungen für einen Vertragsabschluss unternommen hat. Auch sind andere Regelungen, daraufhin zu überprüfen, ob sie die Einspeisung von Abwärme in das Fernwärmenetz verhindern oder erschweren. Die Ableitung der Abwärme in Gewässer oder Luft und damit die Nicht-Nutzung vorhandener Abwärme darf jedenfalls nicht im Zusammenhang mit staatlicher Förderung ermöglicht bzw als „Nebeneffekt“ akzeptiert werden.

Rn 348: Wie bereits zu **Rn 110** ausgeführt, sind hocheffiziente KWK-Anlagen, die Erdgas als Energiequelle nutzen, aufgrund des stetig steigenden Anteils an intermittierenden Erneuerbaren Energien nach wie vor zur Stabilisierung der Stromnetze (Engpassmanagementmaßnahmen) notwendig. Dieser Effekt wird auch durch Regelungen im Sekundärrecht verstärkt (siehe auch Rn 299 d). Ein weiteres Problem sieht die BAK – wie in

Rn 110 bereits ausgeführt – in der fehlenden Definition des „lock-in“-Effekts für Erdgas. Wann liegt ein solcher vor? Wie ist nachzuweisen, dass es keinen gibt? Weiters sollten Zeitvorgaben für verbindliche Verpflichtungen – wie zB für ein Phase-Out – bereits in den Leitlinien enthalten sein.

4.11 Beihilfen in Form von Ermäßigungen der Stromabgaben für energieintensive Unternehmen (Rn 351 bis 363)

Zentrale Handlungsempfehlungen der BAK:

- Ausnahmen von den Finanzierungskosten für die Energiewende sollten nur zur Unterstützung ökologischer oder sozialpolitischer Zielsetzungen oder bei nachweislich massiven Wettbewerbsnachteilen energieintensiver Industriezweige gegenüber Drittstaaten gewährt werden.
- Die Liste mit den beihilfefähigen Wirtschaftszweigen in Anhang 1 sollte um Angaben über die Stromintensität und Handelsintensität ergänzt werden.
- In die neuen Leitlinien sollten dringend auch Regelungen für Ausnahmen bzw Begünstigungen von der Bezahlung der Netzentgelte aufgenommen werden, um bestehende Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.
- VerbraucherInnen-Interessenvertretungen und ArbeitnehmerInnen-Vertretungen sollte der Zugang zu Beschwerden an die EU-Kommission im Zusammenhang mit dem Verdacht der Gewährung verbotener Beihilfen erleichtert werden. Es sollte eine Veröffentlichung der jährlichen Beihilfen sowie Ermäßigungen, vergleichbar mit dem Transparenzregister für Agrarförderungen, verpflichtend vorgeschrieben werden.

4.11 im Detail:

Rn 351: Um die erforderliche breite gesellschaftliche Unterstützung für die enormen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung des gesamten Wirtschaftssystems und den damit verbundenen hohen Finanzierungsbedarf zu bewerkstelligen, müssen Kosten und Nutzen fair verteilt werden. Daher müssen Ausnahmen von den Kosten für die Energiewende sehr restriktiv angewendet werden und vorrangig nur dort zugelassen werden, wo diese Ausnahmen sich positiv auf das Klima auswirken (wie zB im Bereich des öffentlichen erneuerbaren elektrifizierten Verkehrs oder der Steigerung der Energieeffizienz im Bereich des sozialen Wohnbaus) sowie aus sozialpolitischen Erwägungen (zB im Kampf gegen Energiearmut oder gegen Arbeitslosigkeit). Mit Besorgnis nimmt die BAK aber die Tendenz wahr, dass zunehmend sämtliche Kosten für die Finanzierung der Energiewende sowie für die Netzentgelte überproportional auf die privaten Haushalte überwältigt werden, während vor allem die energieintensive Industrie von den Kosten der Energiewende entlastet wird. Die BAK hat diese Verteilungsauswirkungen der Energiekosten auch in einer Studie analysieren lassen ([Studie - Power Burden](#)).

Daher sieht es die BAK im Bereich des Beihilferechts als vordringlichste Aufgabe an, die derzeitigen zahlreichen Ausnahmen für Unternehmen in den Anhängen 3 und 5 der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014 – 2020 in den neuen Leitlinien

wesentlich einzuschränken, denn in ihnen sind die Sektoren aufgezählt, für die die Mitgliedstaaten eine beinahe vollständige Befreiung von deren Finanzierung für den Ausbau Erneuerbarer Energien vorsehen können. Dies reicht von der Herstellung von Lederwaren über Haushalts- und sanitäre Waren bis hin zur Bürsten- und Musikinstrumentenproduktion.

Das sollte in den zukünftigen Leitlinien geändert werden: Ausnahmen sollten nur dann zugelassen werden, wenn diese die Erreichung ökologischer oder sozialpolitischer Zielsetzungen unterstützen oder wenn es nachweislich massive Wettbewerbsnachteile energieintensiver Industriezweige gegenüber Drittstaaten gibt (Einzelfallprüfung). Darüber hinaus sollte auf europäischer Ebene mittelfristig das System der Gratiszuteilung von Zertifikaten im EU-EHS durch ein System des Grenzausgleichszolls ersetzt werden, da dieses treffsicherer und nachhaltiger wirkt.

Rn 354: Die BAK bedauert, dass in dem neuen Leitlinienvorschlag Beihilfen in Form von Ermäßigungen für Netzentgelte nicht geregelt werden. Wie bereits zu Abschnitt 4.9 ausgeführt, ist eine rechtliche Klarstellung in den neuen Leitlinien dringend erforderlich.

Rn 355: Die BAK unterstützt diese Vorgabe, wonach Mitgliedstaaten derartige Ermäßigungen in eine einzige Bestimmung aufnehmen müssen. Nur so ist es der EU-Kommission möglich, diese Ermäßigungen auch überprüfen zu können.

Gleichzeitig wäre es auch wichtig, VerbraucherInnen-Interessenvertretungen und ArbeitnehmerInnen-Vertretungen den Zugang zu Beschwerden an die EU-Kommission im Zusammenhang mit dem Verdacht der Gewährung verbotener Beihilfen zu erleichtern. Allerdings wird es durch die Verfahrensverordnung 2015/1589 betreffend Beihilfverfahren ArbeitnehmerInnenverbänden oder VerbraucherInnenorganisationen massiv erschwert, eine Beihilfebeschwerde einzubringen. Sie setzt die individuelle Betroffenheit voraus, während Unternehmen und Verbände (in der deutschen Fassung) bzw Unternehmensverbände (in der englischen und französischen Fassung) als individuell betroffen definiert werden. ArbeitnehmerInnen- und VerbraucherInnenschutzverbände müssen sich mit dem Verfahren der Marktbeobachtung begnügen. Diese Interpretation führt sowohl zu einem Ausschluss der Interessen der ArbeitnehmerInnen, als auch der KonsumentInnen, was nicht im Sinne des Grünen Deals ist. Denn ohne eine breite Unterstützung der ArbeitnehmerInnen, auch in ihrer Rolle als KonsumentInnen, wird die Energiewende nicht gelingen. Eine ungleiche Einstufung der Prozessstandschaft erscheint auch aus Gründen der Gleichbehandlung nicht gerechtfertigt, weshalb eine entsprechende Gleichstellung für die ArbeitnehmerInnenverbände und VerbraucherInnenorganisationen erfolgen sollte.

Rn 357: Beihilfen können nur gewährt werden, wenn ein Unternehmen in einem Wirtschaftszweig tätig ist, der auf Unionsebene eine Handelsintensität von mindestens 20 % und eine Stromintensität von mindestens 10 % aufweist bzw eine Stromintensität von mindestens 7 % und eine Handelsintensität von mindestens 80 % – jeweils bezogen auf Drittstaaten. Aus Sicht der BAK sollte die Liste in Anhang 1 von beihilfefähigen Wirtschaftszweigen um Angaben über die Stromintensität und Handelsintensität ergänzt werden.

Denn immer noch befinden sich Wirtschaftszweige auf dieser Liste, bei denen die Erreichung der beihilferelevanten Parameter zu hinterfragen ist, wie zB sonstige Verarbeitung von Obst und Gemüse. Weiters ist nicht nachvollziehbar, warum Unternehmen in einem Wirtschaftszweig, der auf umweltschädlichen fossilen Brennstoffen basiert, wie Steinkohlebergbau, durch Beihilfen begünstigt werden darf, wodurch negative Umwelteffekte verstärkt und die Dekarbonisierungsziele konterkariert werden. Die BAK lehnt Beihilfen für diese Sektoren ab.

Rn 359: Die Kommission sieht eine Beihilfe als angemessen an, wenn der Beihilfeempfänger mindestens 25 % der Kosten aus den Stromabgaben trägt oder 1,5 % der Bruttowertschöpfung. Die Bruttowertschöpfung basiert auf dem arithmetischen Mittelwert der letzten drei Jahre. Bislang mussten 15 % der sonst üblichen Kosten getragen werden. Für besonders stromintensive Betriebe konnte die Belastung auf 0,5 % der Bruttowertschöpfung gedeckelt werden. Nach Ansicht der BAK ist die Erhöhung der Grenzen gerechtfertigt. Allerdings muss genau überprüft werden, dass der Wirtschaftszweig bzw das beihilfeansuchende Unternehmen tatsächlich massive Wettbewerbsnachteile gegenüber Drittstaaten erleidet oder sonstige nachweisbare Gründe für einen massiven Wettbewerbsnachteil vorbringt (im Bereich der Elektrolyse für die Erzeugung von Erneuerbarem Wasserstoff – zB weil der Mitgliedstaat keinen Zugang zum Meer und damit zur Offshore-Windkraft hat).

Rn 363: Die BAK schlägt eine Veröffentlichung der jährlichen Ermäßigungen, vergleichbar mit dem Transparenzregister für Agrarförderungen, vor.

4.12 Beihilfen für die Abkehr von Kohle, Torf und Ölschiefer (Rn 375 bis 386)

Zentrale Handlungsempfehlungen der BAK:

- Maßnahmen, wie der Prüfungsvorbehalt der EU-Kommission, um unfairen Wettbewerb der Subventionen im Binnenmarkt zu verhindern, werden begrüßt.
- Schwerpunkt der Beihilfen zur Dekarbonisierung sollten Maßnahmen zur Abfederung von sozialen Härten, für Umschulungsmaßnahmen oder zur Schaffung alternativer Arbeitsplätze bilden.
- Bieter, die soziale Kriterien berücksichtigen – wie die Schaffung neuer Arbeitsplätze in umweltfreundlicheren Wirtschaftszweigen – sollten bei gleichem Preis den Zuschlag erhalten.
- Umweltkosten, bei denen der Verursacher (derzeit) nicht ermittelt werden kann, sollten nicht der Verjährung unterliegen.

Zu 4.12 im Detail:

4.12.1 Beihilfen für vorzeitige Schließung

Wenn eine vorzeitige Einstellung rentabler Kohle-, Torf- oder Ölschiefertätigkeit vorgeschrieben wird, dann kann gemäß Rn 370 ein Ausgleich für die entgangenen Gewinne gewährt werden. Dazu zählen Maßnahmen zur Entwicklung alternativer, umweltfreundlicher Wirtschaftszweige, um die durch die vorzeitige Einstellung verursachte Verringerung der Stromerzeugung auszugleichen. Die Einstellung der umweltschädlichen Tätigkeit sollte spätestens ein Jahr nach Gewährung dieser Maßnahme erfolgen, außer es werden außergewöhnliche Umstände für die Erforderlichkeit eines längeren Zeitraumes dargelegt. Wie in Rn 374 ausgeführt, fallen Entscheidungen nationaler Gerichte über den zu leistenden Schadenersatz basierend auf nationalem Recht nicht unter das Beihilfenrecht. Um Fälle wie zB Micula (T 624/15, T 694/15 und T 704/15, Beschluss (EU) 2015/1470 der Kommission) zu vermeiden, bei denen Unternehmen aufgrund von Entscheidungen oder Vereinbarungen zwischen Behörden der Mitgliedstaaten bevorzugt behandelt werden (zB durch Verzicht auf Einnahmen seitens des Mitgliedstaates), behält sich die EU-Kommission ausdrücklich ihre Prüfkompetenz vor.

Die BAK begrüßt diese juristische Klarstellung, da grundsätzlich Maßnahmen wie „wirtschaftliche Sonderzonen“ (special economic zones), wie sie zB von Ungarn, Rumänien oder Polen eingerichtet werden, um Unternehmen mit niedrigen oder Null-Steuersätzen anzulocken, als unfairer Wettbewerb der Subventionen den Binnenmarkt schwer beeinträchtigen. Darüber hinaus sind auch die von privaten Schiedsgerichten als „ständige Rechtsprechung“ etablierten Gewährungen von fiktiven entgangenen Gewinnen in Zukunft durch Beihilfeprüfung der EU-Kommission zu hinterfragen und äußerst strikt zu beurteilen.

In diesem Zusammenhang verweist die BAK auch darauf hin, dass bei der Transformation der europäischen Union zu einer CO₂ freien Wirtschaft vor allem Beihilfen zur Abfederung von sozialen Härten, für Umschulungsmaßnahmen oder zur Schaffung alternativer Arbeitsplätze der Schwerpunkt sein muss, nicht hingegen Beihilfen für fiktive, entgangene Gewinne basierend auf äußerst fragwürdigen Zukunftsprojektionen und Preisannahmen.

Rn 375: Bieter, die soziale Kriterien (vgl die Ausführungen zu Kapitel 4.1.3.5) berücksichtigen – in Form von Sozialplänen oder der Schaffung neuer Arbeitsplätze in umweltfreundlicheren Wirtschaftszweigen – sollten bei gleichem Preis bevorzugt den Zuschlag erhalten.

4.12.2 Beihilfen für außergewöhnliche Kosten

Rn 380: Mit dieser Beihilfe können Mitgliedstaaten erhebliche soziale und ökologische Kosten, die durch die Schließung bzw durch den Abbau von nicht wettbewerbsfähigen Kraftwerken im Bereich Kohle, Torf oder Ölschiefer entstehen, abmildern. Aus Sicht der BAK ist der Ausgleich sozialer Härten eine ganz wesentliche Voraussetzung, damit die EU-BürgerInnen und Beschäftigten den Übergang zu einer CO₂ freien Wirtschaft akzeptieren.

Gemäß **Rn 386** sind die beihilfefähigen außergewöhnlichen Kosten in Anhang II angeführt. Diese umfassen sowohl soziale Kosten als auch Umweltkosten, wobei gemäß **Rn 387** außergewöhnliche Umweltkosten nur dann gewährt werden dürfen, wenn der Verursacher nicht ermittelt oder nicht nach dem Verursacherprinzip rechtlich dafür haftbar gemacht werden

kann. Der Mitgliedstaat muss hierbei nachweisen, dass er alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, um den Verursacher zu ermitteln bzw alle rechtlichen Mittel ausgeschöpft hat, um dem Verursacher die Kosten aufzuerlegen. Aus Sicht der BAK sollte klargestellt werden, dass solche Forderungen nicht der Verjährung unterliegen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Handlungsempfehlungen.

Für Fragen stehen Ihnen gerne

Dorothea Herzele

T: +43 (0) 1 501 65 12295

dorothea.herzele@akwien.at

und

Peter Hilpold

(in unserem Brüsseler Büro)

T +32 (0) 2 230 62 54

peter.hilpold@akeuropa.eu

zur Verfügung.